



## Benutzungsordnung der Tageseinrichtungen für Kinder

Um den Kindern in der Gemeinde March gemäß den Vorgaben des Kindertagesbetreuungsgesetzes eine Betreuung zu sichern, betreibt die Gemeinde March die Tageseinrichtungen **"Am Bürgle, Buchheim, Holzhausen, Hugstetten, Neuershausen, und den Schülerhort an der Grundschule Hugstetten"** als öffentliche Einrichtungen. Für die Benutzung werden Gebühren entsprechend der vom Gemeinderat erlassener Gebührensatzung in Verbindung mit den Vorschriften der Gemeindeordnung und des Kommunalabgabengesetzes erhoben.

Für die Arbeit in den Einrichtungen sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende

### Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder

gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 03. November 2008. maßgebend:

#### § 1 Aufgabe der Einrichtung

Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Zur Erfüllung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Psychologie und Pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.

Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet. Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

#### § 2 Aufnahme

1) In die Einrichtungen werden Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt, in der Regel in altersgemischten Gruppen aufgenommen. Die Gemeinde legt individuell fest, welche Einrichtungen für die Aufnahme von 1-2 jährigen Kindern in Frage kommen.

Grundschulkinder, die nach der Schule (nachmittags) auf eine weitere Betreuung angewiesen sind, werden im Kinderhaus „Am Bürgle“ sowie am Schülerhort an der Grundschule Hugstetten aufgenommen. In den Schulferien werden diese Kinder nach Voranmeldung ganztags betreut, soweit die Einrichtung nicht geschlossen ist.

2) Für die Aufnahme von behinderten Kindern gilt ein besonderes, individuelles Aufnahmeverfahren, das mit den Eltern abgesprochen wird.

3) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der von der Gemeinde erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtung. Bei Engpässen werden Geschwisterkinder, ältere Kinder und Kinder berufstätiger Alleinerziehender bevorzugt aufgenommen; entscheidend ist das Alter der Kinder. Geschwisterkindern wird, um den Besuch der gleichen Einrichtung zu ermöglichen, vom Beginn des Kindergartenjahres bis zum 31. März des Folgejahres bei Bedarf ein Platz freigehalten; bei gleichem Geburtsmonat werden Kinder von berufstätigen Alleinerziehenden bevorzugt.

- 4) Über die Aufnahme der Kinder ab einem Jahr entscheidet die Gemeinde in Abstimmung mit der Leitung der Einrichtung. Vorrangiges Aufnahmekriterium sind soziale Komponenten, z.B. Alleinerziehende, nachgewiesene Berufstätigkeit beider Personensorgeberechtigten, familiäre Notsituation.
- 5) Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht; dies gilt nicht für die Kinder im Schulalter. Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen, die Bescheinigung darüber ist vorzulegen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung.
- 6) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Tetanus und Polio vornehmen zu lassen.
- 7) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens durch die Personensorgeberechtigten sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung.
- 8) Sind in einer Einrichtung alle Plätze vergeben, so kann die Aufnahme nur in einer anderen Einrichtung erfolgen. Eine Einrichtung ist dann belegt, wenn in allen Gruppen die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstkinderzahl erreicht ist.
- 9) Die Gemeinde ist bemüht, die außer Kraft gesetzten Richtlinien des Sozialministeriums über die räumliche Ausstattung, die personelle Besetzung und den Betrieb der Tageseinrichtungen weiterhin anzuwenden.

### **§ 3 Abmeldung/Kündigung**

- 1) Die Abmeldung kann wöchentlich zum Wochenschluss erfolgen. Sie ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben.
- 2) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.
- 3) Die Gemeinde kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
  - wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
  - wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachtet,
  - wenn Kinder nachhaltig und in besonderem Maße oder permanentem aggressiven Verhalten den Betrieb in unzumutbarer Weise beeinträchtigen, wobei zuvor Kontakt mit einer Fachberatungsstelle aufgenommen werden muss,
    - wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt wurde. wenn bei Kindern unter 3 Jahren eine Förderung nicht möglich ist, wobei eine ausreichende Eingewöhnungsphase vorangegangen sein muss, ein ausführliches Gespräch mit den Erziehungsberechtigten stattgefunden hat und das Kreisjugendamt einbezogen wurde“

### **§ 4 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten**

- 1) Das Kindergartenjahr beginnt nach den Sommerferien der Einrichtung.
- 2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden. Es wird gebeten, die Kindertagesstättenkinder und Kindergartenkinder bis spätestens 9.30 Uhr in die Einrichtung zu bringen und pünktlich mit dem Ende der Öffnungszeiten abzuholen. Aus Gründen der Aufsichtspflicht dürfen Kinder nicht vor der Öffnungszeit gebracht werden. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

- 3) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleiterin zu benachrichtigen. Sind Kinder zum Mittagessen gemeldet, muss die Abmeldung täglich vor 11.00 Uhr erfolgen, im Schülerhort am Tag vorher; ansonsten ist keine Rückerstattung des Essensgeldes ab dem 6. entschuldigten Tag möglich ist.
- 4) Die Einrichtung ist grundsätzlich regelmäßig von Montag bis Freitag geöffnet, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung.

### Nachstehend unsere Einrichtungen mit allen Informationen:

Einrichtung	Frühgruppe ab	Öffnungszeiten vormittags	Öffnungszeiten nachmittags	Sonderzeiten
<b>Buchheim, Holzhauser Str. 7 Tel. 41119</b> 1 Regelgruppe mit 2 jährigen		7.30 – 13.30	14.30 – 17.00 nur montags	
<b>Holzhausen, Im Grün 4, Tel. 3610</b> 3 Regelgruppen 1 Regelgruppen mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ) 1 Kleinkindgruppe- VÖ	7.30 Uhr	8.30 – 13.00	14.00 – 16.30 ohne Freitag	VÖ- Gruppe: 7.30 – 14.00
<b>Hugstetten, Klosterweg 2, Tel. 400385</b> 2 Regelgruppen 1 Kleinkindgruppe 1 Regelgruppe VÖ	7.30 Uhr	8.00 – 12.30	13.30 – 17.00 nur Mo, Do	VÖ- Gruppe: 7.30 – 14.00
<b>Neuershausen, Rathausstr. 7 Tel. 2302</b> 2 Regelgruppen mit 2 jährigen	7.45 Uhr	8.00 – 13.00	14.00 – 16.30 nur Mo, Di, Do	Spätgruppe bis 13.30 Uhr
<b>Am Bürgle, Sportplatzstr. 8 Tel. 400392</b> 4 Mischgruppen mit 2 – 6 jährigen Regelkinder, Tagesstättenkinder und VÖ 1 Kleinkindgruppe  1 Hortgruppe	7.30 Uhr	8.00 – 12.30	14.00 – 16.30 Freitag Nachmittag ist der Kindergarten Geschlossen  12.00-16.30 mit Mittagessen	VÖ 7.30 – 14.00 mit Mittagessen  Ganztags-Betreuung 7.00 – 16.30 mit Mittagessen  Schulferienbetreuung
<b>Schülerhort Grundschule Hugstetten</b> 1 Schülerhortgruppe			11.30 – 16.30 mit Mittagessen	Schulferien-Betreuung von 8.00 – 16.30

### § 5 Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

- 1) Es gelten folgende Ferienregelungen:
  - a) Weihnachten/Neujahr vom 24.12. bis 6.1.
  - b) Fasnachtsmontag
  - c) Vier Schließtage in der Oster- oder Pfingstwoche; diese legt die Leiterin für ihre Einrichtung zusammen mit den Erzieherinnen nach Anhörung des Elternbeirates fest.
  - d) Sommerferien sind drei Wochen in den Schulferien, diese werden durch die Leiterinnen in Absprache mit der Gemeindeverwaltung festgelegt. Es muss immer eine Einrichtung geöffnet sein. Wird eine Einigung nicht erreicht, entscheidet der Bürgermeister.
- 2) Familien, die in der Ferienzeit auf die Kinderbetreuung angewiesen sind, haben in den Sommerferien auch die Möglichkeit, ihr/e Kind/er in eine andere Marcher Einrichtungen zu bringen, die zu diesem Zeitpunkt geöffnet ist. Dafür wird eine zusätzliche Gebühr erhoben. Diese Regelung gilt nicht für die Hortgruppen.
- 3) Die Ferien des Hortes liegen innerhalb der Schulferien.

- 4) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.  
Die Gemeinde ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.
- 5) Am letzten Tag vor den Sommerferien (Putztag) und am Pädagogischen Tag sind die Einrichtungen geschlossen.
- 6) Am Tag des Betriebsausfluges aller Gemeindebediensteten bleiben die Einrichtungen geschlossen.

## **§ 6 Aufsicht**

- 1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 2) Die Aufsichtspflicht der Gemeinde beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben.  
Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- 3) Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Einrichtung entscheiden, ob das Kind alleine kommen und gehen darf.

## **§ 7 Versicherung**

- 1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
  - auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
  - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
  - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes ( Spaziergänge, Feste etc. ).
- 2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- 3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- 4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## **§ 8 Regelung in Krankheitsfällen**

- 1) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- 2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Ist ein Kind oder ein Familienangehöriger einem Befall mit Läusen ausgesetzt, so muss wie bei einer ansteckenden Erkrankung vorgegangen werden. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

- 3) Bei Verdacht von Streptokokken ist der Besuch erst nach Ausschließen des Verdachtes oder Behandlung mit Antibiotika möglich. Hierzu genügt eine Bestätigung der Erziehungsberechtigten, dass nach Aussagen des Arztes der Besuch möglich ist.

## § 9 Elternbeirat

- 1) Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes).
- 2) Im übrigen gelten die für den Elternbeirat geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

## § 10 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

March, den 04. November 2008

Hügele Bürgermeister

